

ENTWURF

Beilage Nr. 19/2009

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz 1995 (9. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Z 3 lautet:

„3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 und 2009 die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, und für das Kalenderjahr 2010 keine Pensionsanpassung vorzunehmen ist;“

2. In § 57 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2008“ durch das Datum „1. September 2009“ ersetzt.

3. § 64 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Dezember 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Über Antrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Dr. Peter Fichtenbauer, Mag. Werner Kogler und Kolleginnen und Kollegen wurden durch Novellen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, des Bundesbezügegesetzes und des Bezügegesetzes sowohl ein Entfall der Anpassung der PolitikerInnenbezüge bis einschließlich 2010 als auch ein Entfall der Anpassung der PolitikerInnenpensionen (einschließlich der Versorgungsbezüge) für das Jahr 2010 im Nationalrat beschlossen (BGBl. I Nr. 53/2009). Während auf Grund der bestehenden Rechtslage der Entfall der Anpassung der PolitikerInnenbezüge unmittelbar auch für Wiener Landes- und GemeindepolitikerInnen gilt, trifft dies für Pensionsleistungen, welche nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebühren, nicht zu.

Ziel:

Herstellung einer mit dem Bundesrecht konkordanten Rechtslage.

Inhalt/Problemlösung:

Entfall der Pensionsanpassung für das Jahr 2010 auch für nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebührende Pensionsleistungen.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Das Gesetzesvorhaben führt für die Stadt Wien zu Minderausgaben für das Jahr 2010 von ca. 135.000 Euro.

Für den Bund oder andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens keine Kosten.

Sonstige Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sowie geschlechtsspezifische Auswirkungen sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz 1995 (9. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert wird

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 53/2009 hat der Bundesgesetzgeber durch eine Novelle zum Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, die für das Jahr 2010 an sich vorzunehmende Anpassung der Pensionen der diesem Gesetz unterliegenden Personen entfallen lassen. Der vorliegende Entwurf sieht dies im Interesse einer gleichmäßigen Entwicklung der Pensionen aller öffentlichen FunktionärInnen auch für PensionsbezieherInnen nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 vor.

Finanzielle Erläuterungen:

Unter Zugrundelegung eines angenommenen Anpassungsfaktors von 1,015 und der derzeit geltenden Höchstbeitragsgrundlage von 4.020 Euro mtl. ergeben sich für die Stadt Wien für das Jahr 2010 Minderausgaben gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage von ca. 135.000 Euro.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 11 Z 3 Wiener Bezügegesetz 1995):

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (Pensionen) nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 soll für das Jahr 2010 entfallen.

Zu Art. I Z 2 (§ 57 Abs. 2 Wiener Bezügegesetz 1995):

Soweit im Wiener Bezügegesetz 1995 auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll deren am 1. September 2009 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. I Z 3 (§ 64 Abs. 2 letzter Satz Wiener Bezügegesetz 1995):

Mit der 8. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995 ist dessen § 51 entfallen (Art. IV Z 3 des LGBl. für Wien Nr. 22/2008). Der auf diese Gesetzesbestimmung noch verweisende § 64 Abs. 2 letzter Satz Wiener Bezügegesetz 1995 kann daher entfallen.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Wiener Bezügegesetz 1995

Wiener Bezügegesetz 1995

Art. I Z 1:

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. und 2.

3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 bis 2010 die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, vorzunehmen ist;

4.

Art. I Z 2:

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. und 2.

3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 **und 2009** die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, **und für das Kalenderjahr 2010 keine Pensionsanpassung** vorzunehmen ist;

4.

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. September 2009** geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 3:

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf die (ehemaligen) Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und ihre Hinterbliebenen sowie auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Weiters hat die Gemeinde ihre sich aus § 51 ergebenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf die (ehemaligen) Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und ihre Hinterbliebenen sowie auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.